

KOMMANDOAKTEN

Rechtliche Grundlagen/Weisungen

Organisation
02-10-09

Reglement über die Nachbarhilfe und den Einsatz von Spezialgeräten durch Feuerwehren mit Sonderaufgaben

Reglement über die Nachbarhilfe und den Einsatz von Spezialgeräten durch Feuerwehren mit Sonderaufgaben

Beschluss der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) vom 1. Juli 2013

Die Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung beschliesst, gestützt auf § 73 Absatz 3 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972¹⁾ und § 93 und 113 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 27. Oktober 1972²⁾:

1. Grundsätzliches

§ 1 Kernaufgabe der Feuerwehr

(Grundsatz 1 der Konzeption Feuerwehr 2015 der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS)

¹Kernaufgabe der Feuerwehren ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten.

²Den Feuerwehren obliegt die Aufgabe des unverzüglichen befristeten Ersteinsatzes in Kooperation mit Polizei und Sanität (Rettungsdiensten).

³Der Begriff Kernaufgabe bedeutet, dass diese Aufgabe von den Feuerwehren – in der Erstphase eines Ereignisses von jeder Feuerwehr – wahrzunehmen ist.

⁴Den Feuerwehren können darüber hinaus weitere Aufgaben übertragen werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass jede Feuerwehr jede Aufgabe vollständig erfüllen muss; bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel Personenrettung (bei Verkehrsunfällen) oder A- und BC-Ereignisse können einzelnen spezialisierten Feuerwehren (Feuerwehren mit Sonderaufgaben) übertragen werden.

⁵Die Hilfeleistung im Ereignisfall wird in einer ersten Phase immer durch die zuständige Orts- oder Betriebsfeuerwehr wahrgenommen. Je nach Ereignisart und -grösse können durch den örtlichen Einsatzleiter zusätzliche Mittel angefordert werden.

§ 2 Sonderaufgaben

¹Für die Erfüllung von Sonderaufgaben werden spezielle Fahrzeuge, Gerätschaften, Material und erweiterte Fachausbildung benötigt. Diese Aufgaben werden, mit Ausnahme des Ersteinsatzes, nicht von allen Feuerwehren vollständig wahrgenommen. Daher werden mit diesen Aufgaben regional verteilt kantonale und ausserkantonale Feuerwehren beauftragt. Die Zuteilung der Aufgaben und die Einsatzgebiete sind in den Kommandoakten geregelt. Sie gelten als integrierter Bestandteil dieser Regelung.

²Sonderaufgaben werden ausschliesslich Feuerwehren der Kategorie 3-5 zugewiesen. Sie verfügen über die Mannschaftsbestände zur Übernahme von einer oder mehreren Sonderaufgaben. Die Aufgaben werden in individuellen Leistungsvereinbarungen (LV) mit den Gemeinden festgelegt. Darin sind die Rahmenbedingungen und die finanzielle Abgeltung geregelt.

³Als Sonderaufgaben gelten:

- Rettungen über grosse Höhen (Einsatz Hubrettungsgeräte)
- A-Wehr (Einsätze mit radioaktiven Stoffen)
- BC-Wehr (Einsätze mit biologischen und chemischen Stoffen)
- Wassertransport über grosse Distanzen und Höhen
- Auffüllen von Atemluftflaschen
- Einsätze auf Bahnanlagen
- Einsätze in UVA (Bahn- und Strassentunneln)
- Be- und Entlüftung mit mobilen Grosslüftern
- Gewässerschutz
- Dekontamination
- Kantonale Einsatzleitung
- Waldbrand
- Trümmerrettung

⁴Kantonale Feuerwehren mit Sonderaufgaben:

- a) Solothurn;
- b) Grenchen;
- c) Biberist;
- d) Derendingen;
- e) Balsthal;
- f) Oensingen;
- g) Olten;
- h) Schönenwerd;
- i) Dornach;
- j) Zuchwil;
- k) Breitenbach;
- l) Unterer Hauenstein;
- m) BF KKG.

⁵Ausserkantonale Feuerwehren

- a) Reinach BL;
- b) Laufen BL;
- c) Liestal BL;
- d) Frick AG;
- e) BF Basel BS.

Der Einsatz und die Abgeltung der Kosten der ausserkantonalen Hilfe sind mit den zuständigen kantonalen Instanzen geregelt.

§ 3 Pflicht zur Hilfeleistung

¹Alle Feuerwehren haben auf Verlangen über ihr örtliches Einsatzgebiet hinaus Hilfe zu leisten.

²Auf Anforderung hin sind sie ebenfalls berechtigt, auch ausserhalb unseres Kantons Hilfe zu leisten.

2. Alarmierung

§ 4 Pflicht zur Alarmierung

¹Beim Erkennen einer grösseren Gefahr und bei allen Ereignissen, bei denen das Genügen der eigenen Mittel zweifelhaft erscheint, ist im Interesse der Verhütung eines grossen Gesamtschadens unverzüglich Unterstützung anzufordern (Nachbarhilfe oder Spezialgeräte).

§ 5 Zuständigkeit für Alarmierung

¹Berechtigt weitere Hilfsmittel anzufordern sind:

- a) Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin der Feuerwehr
- b) Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin der Einwohnergemeinde oder der Vize-Gemeindepräsident oder die Vize-Gemeindepräsidentin; im Verhinderungsfall ein Gemeinderat oder eine Gemeinderätin. In Gemeinden mit a.o. Gemeindeorganisation der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin; im Verhinderungsfall der Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

§ 6 Alarmstelle

¹Die Alarmierung erfolgt in jedem Fall über die Alarmzentrale der Polizei Kanton Solothurn.

§ 7 Benachrichtigung

¹Gleichzeitig mit der Anforderung einer Nachbarfeuerwehr oder einer Feuerwehr mit Sonderaufgaben ist der kantonale Feuerwehrinspektor zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung wird durch die Alarmzentrale der Polizei Kanton Solothurn vorgenommen.

§ 8 Einsatzmittel beim Ausrücken

¹Die hilfeleistende Feuerwehr rückt grundsätzlich nur mit den angeforderten Geräten und dem für deren Einsatz notwendigen Mannschaftsbestand aus.

3. Kommandoordnung

§ 9 Einsatzleitung

¹Auf dem Schadenplatz führt der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin der Orts- oder Betriebsfeuerwehr das Kommando. Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin der hilfeleistenden Feuerwehr hat sich bei diesem oder dieser zu melden.

§ 10 Auftrag an die hilfeleistende Feuerwehr

¹Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin überträgt dieser einen bestimmten Auftrag im Rahmen des Gesamteinsatzes (z. B. für einen Rettungs- und Löscheinsatz). Sie führt diesen Auftrag als Einheit selbständig mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln durch.

§ 11 Entlassung der hilfeleistenden Feuerwehr

¹Über die Entlassung der hilfeleistenden Feuerwehren entscheidet der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin. Nach erfolgter Retablierung sind der Materialverbrauch sowie allfällige Verluste festzustellen. Diese Angaben sind innert 4 Tagen dem hilfeanfordernden Feuerwehrkommando mit Kopie an den kantonalen Feuerwehrinspektor schriftlich zu bestätigen. Zu Aufräumarbeiten sollen die hilfeleistenden Feuerwehren nur in Ausnahmefällen (z.B. erstellen eines Notdachs) beigezogen werden.

§ 12 Führungsorganisation der Feuerwehr

¹Erste Führungsebene:

Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin der Ortsfeuerwehr leitet den Einsatz. Unterstützt und beraten wird er oder sie, je nach Ereignis, durch Vertreter oder Vertreterinnen der Polizei und der Rettungsdienste. Wenn notwendig, werden weitere Personen (Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen, kantonale Instanzen etc.) beigezogen.

²Zweite Führungsebene / Bildung eines Führungsstabes:

Sind mehrere Feuerwehren am Einsatz beteiligt, wird die Einsatzleitung modulartig, abgestimmt auf die Bedürfnisse des Ereignisses, aufgebaut. Je nach Ereignisgrösse kann die Koordination aller Hilfsmassnahmen durch den kantonalen Feuerwehrinspektor, seinen Stellvertreter oder durch einen für diese Zwecke ausgebildeten Einsatzleiter (Feuerwehroffizier) oder eine für diese Zwecke ausgebildete Einsatzleiterin (Feuerwehroffizierin) übernommen werden. Dieser oder diese bestimmt die Fachdienstchefs oder Fachdienstchefinnen und die Führungsgehilfen oder Führungsgehilfinnen. Betrifft das Ereignis einen Betrieb, so kann der Stab durch Vertreter oder Vertreterinnen der Betriebsdirektion ergänzt werden. Der Führungsstab trifft alle erforderlichen Massnahmen, die zur Erhaltung von Menschenleben und zur Abwendung von grösseren Schäden erforderlich sind.

³Dritte Führungsebene:

Benötigt die Bewältigung eines Ereignisses die dritte Führungsebene bilden die an der Ereignisbewältigung beteiligten Feuerwehren Bestandteil eines oder mehrerer Frontabschnitte mit einer eigenen Führungsstruktur (analog Ebene 2). Sie bewältigen ihre Aufgaben in den zugewiesenen Abschnitten selbständig im Rahmen der koordinierten Führung durch eine Gesamteinsatzleitung Front unter Leitung eines Chefs oder einer Chefin Schadenraum.

§ 13 Kantonaler Führungsstab

¹Stellt der Regierungsrat den Katastrophenfall fest, wird zur Unterstützung der Fronteinsatzkräfte ein rückwärtiger Stab gebildet (KFS, RFS) welcher auch die Führungsverantwortung für das Gesamtereignis übernimmt. Die Feuerwehrbelange werden im KFS oder RFS durch speziell ausgebildete Feuerwehroffiziere oder Feuerwehroffizierinnen vertreten.

4. Richtzeiten für Einsätze

§ 14 Ersteinsatzelement

¹Für Rettungs- und Brandeinsätze sind Richtzeiten einzuhalten. Das Ersteinsatzelement der Feuerwehr trifft innerhalb folgender Richtzeiten nach Eingang der Alarmierung bei den aufgebotenen Feuerwehreinsatzkräften an der Einsatzstelle ein:

- a) bis 10 Minuten in überwiegend dicht besiedelten Gebieten,
- b) bis 15 Minuten in überwiegend dünn besiedelten Gebieten.

Als dicht besiedelt gelten das ganze Mittelland sowie die Talböden und Hochplateaus im Jura.

§15 Unterstützung und Spezialgeräte

¹Die zusätzlich zum Ersteinsatzelement aufgebotenen Fachspezialisten oder Fachspezialistinnen (Feuerwehren mit Sonderaufgaben) treffen innerhalb folgender Richtzeiten an der Einsatzstelle ein:

- a) bis 20 Minuten zur Unfallrettung auf Strassen und Bahnanlagen,
- b) bis 20 Minuten für Einsätze mit Autodrehleiter/Hubretter in dicht besiedelten Gebieten
- c) bis 20 Minuten Unterstützung Rettung/Brand/Wassertransport und Atemschutz,
- d) bis 45 Minuten für C-Wehren,
- e) bis 45 Minuten für Dekontamination und Gewässerschutz,
- f) bis 45 Minuten für Be- und Entlüftung MGV,
- g) bis 45 Minuten für kantonale Einsatzleitung Feuerwehr KEL,
- h) bis 120 Minuten für Strahlenwehr und B-Wehren.

²Die Richtzeiten sind jeweils innerhalb eines Kalenderjahres in mindestens 80 % aller Einsätze einzuhalten; Abweichungen sind nur aufgrund besonderer Einsatzbedingungen (Witterung, Strassenverhältnisse, Paralleleinsätze) zulässig.

³Die personelle und materielle Ausstattung des Ersteinsatzelementes ergibt sich aus dem Einsatzauftrag; in der Regel umfasst es mindestens 8-10 AdF mit der erforderlichen Ausstattung. (Grundlage Feuerwehr 2015, Konzeption der FKS).

§ 16 Einsatzbereitschaft

¹Die Feuerwehren haben die Einsatzbereitschaft auch an Wochenenden und in der Ferienzeit auf geeignete Weise sicherzustellen.

5. Pikettdienst

§ 17 Pflicht zur Organisation eines Pikettdienstes

¹Zur Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft für die Erfüllung der Sonderaufgaben haben die Feuerwehren mit Sonderaufgaben einen Wochenend- und Feiertagspikettdienst zu organisieren.

²Der Bestand der Pikettmannschaft richtet sich nach den zu erfüllenden Sonderaufgaben. Sie muss von einem ausgebildeten Einsatzleiter oder einer ausgebildeten Einsatzleiterin geführt werden.

§ 18 Dienstdauer

¹Die Pikettstellung beginnt im Minimum jeweils am Vorabend 19.00 Uhr und dauert bis am Folgetag 19.00 Uhr. Sie ist über die Wochenenden und die allgemeinen Feiertage sicherzustellen.

§ 19 Auftrag

¹Die Pikettmannschaft hat sicherzustellen, dass der anfordernden Feuerwehr alle Gerätschaften für die Erfüllung der Sonderaufgaben zeitgerecht (gemäss Konzeption Feuerwehr 2015 der FKS) zur Verfügung stehen.

§ 20 Verhalten während der Dienstzeit

¹Die Pikettdienstleistenden haben sich so einzurichten, dass sie im Alarmfall das Gerätemagazin innert kürzester Zeit erreichen.

²Als Zielvorstellung gilt das Ausrücken mit den Erstfahrzeugen spätestens 5 Minuten nach Eingang der Alarmierung.

§ 21 Verantwortlichkeit und Reglement

¹Für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und die ordnungsgemässe Organisation des Pikettdienstes sind die Kommandanten verantwortlich. Die Feuerwehren mit Sonderaufgaben haben einen speziellen Dienstbefehl für den Pikettdienst zu erlassen, der durch den Feuerwehrinspektor zu genehmigen ist.

6. Gemeinsame Übungen

§ 22 Gemeinsame Übungen

¹Übungen für das Zusammenwirken mehrerer Feuerwehren sind periodisch durchzuführen. Massgebend für die Anzahl beteiligter Feuerwehren ist dabei immer das festgelegte Szenario oder das Übungsobjekt.

²Insbesondere ist die Zusammenarbeit bei Objekten zu üben, für die entsprechende Einsatzpläne erarbeitet werden mussten (Die Übungen sollen auch der Überprüfung der Einsatzpläne dienen).

§ 23 Zusammenarbeit Atemschutz

¹Grundsätzlich unterhält jede Feuerwehr eine eigene Atemschutzabteilung. Um die regionale Zusammenarbeit zu trainieren, haben die Atemschutzabteilungen benachbarter Feuerwehren regelmässig gemeinsame Übungen durchzuführen. Bei der Beschaffung von neuen Atemschutzausrüstungen ist ein einheitlicher Gerätetyp anzustreben.

7. Entschädigungsansprüche und Kostenverteilung

§ 24 Hilfeleistungen ausserhalb des eigenen Einsatzgebietes, Entschädigungsberechtigung und Kosten.

¹Alle Feuerwehren haben bei Hilfeleistung ausserhalb ihrer Gemeinde Anspruch auf folgende Entschädigungen:

- a) Für die eingesetzte Mannschaft den Sold nach den örtlichen Ansätzen, im Maximum 30 Franken pro Stunde von der Wegfahrt vom Magazin bis zur Rückkehr, einschliesslich der Kosten für die standardmässige Retablierung nach einem Einsatz. Für ausserkantonale Feuerwehren gelten die effektiven Soldansätze;
- b) Die Selbstkosten für den Treibstoffverbrauch für die Fahrzeuge und Maschinisten oder Maschinentinnen;
- c) Die Selbstkosten für die verwendeten Löschmittel und andere Materialien;
- d) Für das verwendete Schlauchmaterial, inklusive Reinigung, 60 Rappen pro Meter;
- e) Die Selbstkosten für während der Hilfeleistung, einschliesslich Hin- und Rückfahrt, entstandene Defekte an Gerätschaften und Zubehör, sofern diese Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind und unter Vorbehalt des Rückgriffrechtes auf schadenstiftende Drittpersonen nach den obligationenrechtlichen Bestimmungen.

§ 25 Kostenverteiler.

¹Für Hilfeleistungen im Sinne dieser Regelung gilt unter Vorbehalt der Absätze 2-4 folgender Kostenverteiler.

- | | | |
|----|------------------------------------|------|
| a) | Solothurnische Gebäudeversicherung | 75 % |
| b) | Hilfeanfordernde Gemeinde | 25 % |

²In ausserordentlichen Fällen kann die Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung auch die Übernahme eines zusätzlichen Kostenteils zu Gunsten der Hilfe anfordernden Gemeinde beschliessen.

³Die Kosten für Einsätze bei Wald- und Flurbränden gehen zu Lasten der Gemeinde, welche die Hilfe anfordern musste.

⁴Der Kostenverteiler nach den Absätzen 1-4 gilt subsidiär. Vorbehalten bleibt die Leistungspflicht Dritter sowie der Rückgriff auf haftpflichtige Dritte gemäss übergeordnetem Recht.

§ 26 Entschädigungsanspruch ohne Geräteeinsatz

¹Der Entschädigungsanspruch der Nachbarfeuerwehr oder der ausserkantonalen Feuerwehr besteht, auch dann noch, wenn der Einsatz der angeforderten Gerätschaften nicht mehr notwendig ist.

§ 27 Verfahren

¹Die Kostenaufstellung ist spätestens innerhalb Monatsfrist vom Ereignis an gerechnet der Solothurnischen Gebäudeversicherung einzureichen. Dieser sind zwei Einzahlungsscheine beizulegen. Die Abteilung Feuerwehr erstellt eine Abrechnung mit Kostenverteiler zuhanden der beteiligten Gemeinden.

§ 28 Ausserordentliche Fälle

¹Die Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung kann in ausserordentlichen Fällen, insbesondere bei mehrtägigen Einsätzen, die Übernahme weiterer Kosten beschliessen.

§ 29 Allgemeine Entschädigung für Feuerwehren mit Sonderaufgaben

¹Für die Übernahme von Sonderaufgaben und die damit verbundene Einsatzverpflichtung richtet die Solothurnische Gebäudeversicherung den solothurnischen Feuerwehren eine Entschädigung aus. Diese ist abhängig von den zu erfüllenden Sonderaufgaben und wird in einer separaten Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden und den Feuerwehren geregelt.

²Die Entschädigungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung dürfen nur zu Feuerwehrzwecken verwendet werden.

8. Rechtsschutz

§ 30 Rechtsschutz

¹Über Differenzen zwischen den Nachbar-Feuerwehren und den Schadengemeinden betreffend die Entschädigungsansprüche entscheidet die Direktion der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

²Gegen ihren Entscheid kann innert 10 Tagen an die Solothurnische Gebäudeversicherung zuhanden der Verwaltungskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Das Reglement über die unterstützende Hilfeleistung durch Feuerwehren tritt am 1. August 2013 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2006.